

Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Sozialstation

Rechtsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss

Beschluss: 02.11.1981 - § 235 öS. -

Änderungen: 20.06.1988

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Vereinbarung

über die Beteiligung an den Kosten der Sozialstation

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde "St. Martin", Marktplatz 26, 88085 Langenargen, als Rechts-träger der Sozialstation, vertreten durch Herrn Pfarrer Bamberger, im folgenden "Sozialstation" genannt, und der Gemeinde Langenargen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Grothe, der Gemein-de Eriskirch, vertreten durch Herrn Bürgermeister Schmid, der Gemeinde Kressbronn a.B., vertreten durch Herrn Bürgermeister Gröschl, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Sozialstation stellt für das Gebiet der Gemeinde Langenargen, Eriskirch und Kressbronn ihre ambulanten pflegerischen Dienste entsprechend der Satzung der Sozialstation, insbesondere der Dienste Krankenpflege, Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege im Rahmen ihres Organisationsplanes und ihrer personellen Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Kostenbeteiligung

- (1) Die laufenden Personal- und Sachkosten sowie die Verwaltungskosten der Sozialstation umfassen insbesondere
 1. die Personalkosten (Vergütungen, Anteile an der Sozialversicherung und Zusatzversorgung) für das gesamte Personal einschl. Verwaltung und Einsatzleistung,
 2. den sonstigen Aufwand für das Betreuungspersonal und die Betreuten (Unfallversicherungs- und Haftpflichtversicherungsprämien),
 3. die Kosten der üblichen Unterhaltung und der Bewirtschaftung der Einrichtung,
 4. die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen einschl. Dienstfahrzeugen,
 5. die Kosten für die Anmietung der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Räume samt Mietnebenkosten (z.B. Wasserzins, Entwässerungsgebühr, Gebäudebrand- und Elementarversicherung, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Heizungskosten, Kaminfeberge-bühren inkl. Immissionsmessungen) sowie die anfallenden Schönheitsreparaturen.
- (2) Die Gemeinden gewähren der Sozialstation einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 66 2/3 v.H., höchstens 3,- DM je Einwohner, zu den laufenden Kosten nach Absatz 1, soweit diese nicht durch Entgelte (Gebühren, Pflegegeld), Leistungen und Zuschüsse der Sozialhilfe- und Versicherungsträger, Kostenbeiträge und -ersätze sowie Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen abgedeckt sind. Maßstab für die Berechnung des Zuschussanteils ist die Einwohnerzahl der Gemeinden nach den Festlegungen des Stat. Landesamts zum 30.06. des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine und Fördergemeinschaften dienen zu 50 % der Finanzierung der Eigenleistung des Trägers, seiner Kooperations- und Beteiligungspartner und mit den weiteren 50 % zur Verminderung des allgemeinen Abmangels (§ 2 Abs. 1, Ziff. 1 - 4).
- (4) Spenden dienen der Finanzierung der Eigenleistung.

§ 3

Erstmalige Investitionskosten

Die Gemeinden erklären sich bereit und verpflichten sich, der Sozialstation als Starthilfe einen nicht rückzahlbaren einmaligen Zuschuss zu gewähren für die Erstausrüstung von Räumen der Sozialstation, Grundausstattung an Geräten und Pflegemitteln, Instrumenten, Verbandsmaterial und Medikamenten, einen Pauschalbetrag von 3,- DM je Einwohner. Die Sozialstation verpflichtet sich, diese Mindestausstattung alsbald anzuschaffen unter Zugrundelegung der dieser Vereinbarung angeschlossenen Liste.

Die Sozialstation rechnet die Aufwendungen entsprechend den Einwohnerzahlen der Gemeinde nach dem Stand vom 30.06.1980 (Zahlen des Stat. Landesamtes) mit den Gemeinden Langenargen, Eriskirch und Kressbronn a.B. ab. Der Abrechnung sind Rechnungskosten beizufügen.

§ 4

Mitwirkungsrecht

- (1) Nachstehende, sich wesentlich auf die Kosten auswirkende Entscheidungen, werden im Benehmen mit den Gemeinden getroffen:
 - Die Änderungen der Satzung der Sozialstation
 - Die Aufstellung und Erweiterung des Stellenplanes
 - Die Anschaffung von Dienstfahrzeugen
 - Die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen im Betrag von insg. mehr als 5.000,- DM jährlich.
 - Die Durchführung von Schönheitsreparaturen mit einem Kostenaufwand von mehr als 5.000,- DM jährlich.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes der Sozialstation wird den Gemeinden rechtzeitig vor der Verabschiedung übergeben. Sie können sich innerhalb von 3 Wochen äußern.

§ 5

Abrechnungsverfahren

- (1) Die Einplanung und die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Sozialstation erfolgt in einer Sonderrechnung des Trägers. Die Rechnungsprüfung geschieht durch das kirchliche Rechnungsprüfungsamt.
Die Sozialstation wird die voraussichtlichen Kostenanteile den Gemeinden für Zwecke des gemeindlichen Haushalts möglichst frühzeitig mitteilen.
- (2) Die laufenden Kosten nach § 2 Abs. 1 sowie die hierfür kostendeckend angerechneten Einnahmen nach § 2 Abs. 2 sind den Gemeinden spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in einer Abrechnung nachzuweisen.
- (3) Auf die sich gem. § 2 dieser Vereinbarung ergebenden Zuschüsse der Gemeinden erhält die Sozialstation vierteljährliche Abschlagszahlungen von je einem Viertel des voraussichtlichen Gesamtbetrages. Sie sind am 15. der Monate Februar, Mai, August und November fällig. Schlusszahlungen (Nachzahlungen oder Erstattungen) werden umgehend nach erfolgter Abrechnung abgewickelt. Maßgebend für die Abschlagszahlungen sind bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes die Zahlen des Vorjahres.
- (4) Die Gemeinden sind berechtigt, in die Sonderrechnung des Trägers für die Sozialstation Einsicht zu nehmen.

§ 6

Schiedsstelle

Für den Fall evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger und den Gemeinden wird von den Vertragspartnern die gemeinsame Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinden und des Diözesanverwaltungsrats (kirchliche Oberbehörde) für beide Teile als verbindlich anerkannt.

§ 7

Vertragsdauer, Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.1983. Sie verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre. Jeder der Vertragspartner hat die Möglichkeit, den Vertrag mit einer jährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende zu kündigen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 verpflichten sich die Vertragsschließenden zu einer unverzüglichen Anpassung dieser Vereinbarung, wenn in Folge unverschuldeter Verschlechterung der Finanzsituation des Trägers eine Weiterführung der Sozialstation unmöglich erscheint.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung der Sozialstation und die Gebührenordnung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Eine Änderung zu Ungunsten der Gemeinde bedarf deren schriftlichen Zustimmung im Rahmen vorstehender Vereinbarung.
- (4) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates in Rottenburg.
- (5) Die Sozialstation verpflichtet sich zur möglichst sparsamen Verwaltungsführung.

Langenargen, den 23.10.1981

Für die kath. Kirchengemeinde
"St. Martin" als Rechtsträgerin
der Sozialstation
gez. F. Bamberger
(Vorsitzender)

gez. Hans Walser
(2. Vorsitzender)

Für die Gemeinde Langenargen
Bürgermeister
Langenargen, 03.11.1981
gez. Grothe

Eriskirch, den 23.10.1981
für die Gemeinde Eriskirch
Bürgermeister
gez. Schmid

Für die Gemeinde Kressbronn
Bürgermeister
Kressbronn, 23.10.1981
gez. Gröschl

Änderung der Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Sozialstation

Der Gemeinderat hat am 20.06.1988 der Änderung der Vereinbarung zwischen der Sozialstation und den bürgerlichen Gemeinden vom 23.10.1981 zugestimmt, mit der Maßgabe, dass die Gemeinde der Sozialstation einen jährlichen Zuschuss in Höhe von $\frac{2}{3}$ - 66 v.H., höchstens jedoch 4,-- DM je Einwohner als Abmangelbeteiligung ab 01.01.1988 gewährt.